

RS Vfgh 1986/12/12 B548/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.1986

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8240 Abfall, Müll

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art83 Abs2

MRK Art4 Abs2

StGG Art5

Müllabfuhrordnung Ottenschlag vom 22.03.1977

Oö AbfallG

Rechtssatz

OÖ AbfallG; MüllabfuhrO der Gd. Ottenschlag vom 22. März 1977; Abweisung des Antrages, daß die Gemeinde den Müll des Bf. von seinem Grundstück abzuholen hat und Abweisung des Antrages auf Rückerstattung der bisher gezahlten Müllabfuhrgebühren; zur Auslegung des AbfallG; keine Bedenken gegen §7 Abs4 der MüllabfuhrO Ottenschlag (mit der die Grundstückseigentümer verpflichtet werden, die Müllbehälter vor der Abfuhr an einen Abholort zu bringen); Antrag des Bf., daß der Müll von seinem Grundstück abzuholen sei - durch den angefochtenen Bescheid wurde über die strittige Frage entschieden; kein Entzug des gesetzlichen Richters; Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Müllabfuhrgebühren öffentlich-rechtlicher Natur - vom Schutzzumfang des Eigentumsrechtes nicht umfaßt; Verbringung eines Müllbehälters zu einer Abfuhrstelle - keine Zwangs- und Pflichtarbeit iS des Art4 MRK; keine Verletzung im Gleichheitsrecht

Entscheidungstexte

- B 548/85
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.12.1986 B 548/85

Schlagworte

Abfallbeseitigung, Rückzahlung Finanzverfahren, Grundrechte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B548.1985

Dokumentnummer

JFR_10138788_85B00548_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at